

Rechtsanwalt

## **Falk Ostmann**

Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



## **Bei Änderungen eines Angebotes: im Zweifel kein Vertragsschluss**

Wenn Sie ein Angebot erhalten und dieses annehmen, ist ein Vertrag im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen. Wenn Sie das Angebot verändern, gilt dies gemäß § 150 Absatz 2 BGB als Ablehnung des ursprünglichen Angebotes, verbunden mit der Abgabe eines neuen Angebotes.

Dieser Grundsatz ist auch im Baurecht durch die Entscheidungen des OLG Schleswig vom 15.10.2015 (Az.: 11 U 166/14) und vom Bundesgerichtshof vom 09.03.2016 (Az.: VII ZR 267/15) bestätigt worden. Hierbei hatte ein Auftraggeber ein Angebot über eine Photovoltaikanlage mit dem Zusatz, dass die Anlage auf einem Dach stehen soll und betriebsbereit und angeschlossen an das öffentliche Stromnetz zu übergeben ist, „verbindlich“ angenommen. Die Richter waren der Ansicht, dass durch diese Erweiterung das ursprüngliche Angebot gerade nicht mehr angenommen wurde und verneinten entsprechend den Vertragsschluss.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**  
**Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80**  
**Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50**  
**[www.dingeldein.de](http://www.dingeldein.de)**